

Satzung

Unabhängige Bürgergemeinschaft München-Land (UB-ML)

vom 25.10.2025

Präambel: Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen jeden Geschlechts gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Unabhängige Bürgergemeinschaft München-Land**.

Sitz des Vereins ist der Landkreis München.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer unabhängigen, nach Sach Gesichtspunkten ausgerichteten Kommunalpolitik im Landkreis München und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen auf Kreisebene.
2. Der Verein ist der überörtliche Zusammenschluss unabhängiger und parteifreier Wähler im Landkreis München; durch Austausch kommunalpolitischer Erfahrung unterstützt er die unabhängigen Bürgervereinigungen und parteifreien Wählergemeinschaften in den Gemeinden.
3. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität.
4. Der Verein verfolgt seine Ziele unter Beachtung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck fördern und um Aufnahme beim Vorstand schriftlich ansuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- 1.1. durch Austritt,
- 2.1. durch Löschung aus der Mitgliederliste,
- 3.1. durch Ausschluss,
- 4.1. durch Eintritt in eine politische Partei,
- 5.1. durch Tod.

Zu a) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Zu b) Die Löschung aus der Mitgliederliste kann durch Entscheidung des Vorstands vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

Zu c) Vor Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben werden. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Entscheidung über den Ausschluss möglich über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- einem Vorsitzenden,
- bis zu vier Stellvertretern,
- dem Kassenführer,
- dem Schriftführer,

die den geschäftsführenden Vorstand bilden.

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:

- bis zu zehn gewählte Beisitzer.

1. Den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein.
2. Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; erhebt sich kein Widerspruch eines wahlberechtigten Teilnehmers der Mitgliederversammlung, so kann diese Wahl in offener Abstimmung erfolgen.
3. Die Kreisräte des Vereins gehören während der Dauer ihrer Amtszeit Kraft Amtes dem Vorstand als Beisitzer an. Die noch zu wählenden Beisitzer sind nach Möglichkeit regional auszuwählen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden auf elektronischem oder postalischem Weg unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden müssen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sollen auch spätestens sieben Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgehalten werden.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie der Löschung von der Mitgliederliste.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.
9. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.
10. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
11. Gewählt kann nur werden, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sich mit einer Nominierung einverstanden erklärt hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahre hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
Ihr obliegt insbesondere:
 - 1.1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands,
 - 1.2. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - 1.3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - 1.4. die Wahl der Kandidaten für die Landrats- und Kreistagswahl,
 - 1.5. die Wahl von Delegierten und deren Vertreter,
 - 1.6. die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,
 - 1.7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - 1.8. die Festlegung der Richtlinien und Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen auf elektronischem oder postalischem Weg einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich.
5. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Änderung der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung auf elektronischem oder postalischem Weg dem Vorstand zugegangen sein.

§ 8 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 9 Wahl von Delegierten

Delegierte und deren Vertreter werden zusammen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtszeit gewählt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden an alle Mitglieder versandt. Innerhalb von vier Wochen kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Erfolgt kein Einspruch ist das Einverständnis hergestellt.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste, zweite und dritte Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. Der Erlös ist einer überörtlichen, anerkannt sozialen Einrichtung zuzuweisen.

Haar, 25.10.2025

M. B. W. N. Frühl F. ...
J. ... S. Schmidt
A. ...
J. ...
A. ... J. ...
O. ...